

son selbst mittels einer systemgeprüften Ausfüllhilfe gestellt werden kann und in diesem Fall die A1-Bescheinigung an die betroffene Person zu übermitteln ist.¹⁸²

182 QUELLE

13.10.1989.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

23.12.1995.—Artikel 2 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat Nr. 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. die Form der Meldungen nach den §§ 102 bis 104,“

Artikel 2 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 5 „und in welcher Form“ nach „Voraussetzungen“ gestrichen.

01.01.1998.—Artikel 3 Nr. 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und „zu bestimmen“ durch „das Nähere über das Meldeverfahren zu bestimmen, insbesondere“ ersetzt.

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat Nr. 2 und 8 aufgehoben und in Nr. 7 das Komma durch einen Punkt ersetzt. Nr. 2 und 8 lauteten:

„2. die Frist der Meldungen nach § 104,

8. unter welchen Voraussetzungen und an welche Stelle Arbeitgeber, Rechenzentren oder vergleichbare Einrichtungen, die Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstatten wollen, diese Meldungen abweichend von § 104 zu erstatten haben.“

AUFHEBUNG

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 106 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Meldeverfahren zu bestimmen, insbesondere

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. welche zusätzlichen, für die Verarbeitung der Meldungen erforderlichen Angaben zu machen sind,
4. das Verfahren über die Prüfung, Sicherung und Weiterleitung der Daten,
5. unter welchen Voraussetzungen Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstattet werden,
6. in welchen Fällen auf einzelne Meldungen oder Angaben verzichtet wird,
7. in welcher Form und Frist der Arbeitgeber die Beschäftigten über die Meldungen zu unterrichten hat.“

QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat in Abs. 1 Satz 1 „kann“ durch „hat“ ersetzt und „zu“ nach „Ausfüllhilfe“ eingefügt.

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 2 „verarbeiten“ durch „speichern“ ersetzt.

01.01.2021.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Beschäftigung nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und bei Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004“.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „maschinell erstellten“ durch „elektronisch gestützten, systemgeprüften“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Ist festgestellt, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erfolgt die Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen durch Datenübermittlung an den Ar-

§ 106a Elektronischer Antrag durch Selbständige und Mehrfacherwerbstätige auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei grenzüberschreitender Erwerbstätigkeit in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

(1) Gelten für vorübergehend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz selbständig Erwerbstätige die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, hat die selbständig erwerbstätige Person die Ausstellung einer A1-Bescheinigung bei der zuständigen Stelle elektronisch durch eine Ausfüllhilfe nach § 95a Absatz 1 zu beantragen. § 106 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist festgestellt, dass die deutschen

beitgeber, der diese Bescheinigung unverzüglich auszudrucken und seinen Beschäftigten auszuhändigen hat.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten sollen, gilt für das Antragsverfahren Absatz 1 entsprechend. Beschäftigte haben in diesem Fall zusätzlich eine schriftliche Erklärung an die zuständige Stelle zu senden, in der sie bestätigen, dass eine solche Vereinbarung in ihrem Interesse liegt.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. d und e desselben Gesetzes hat Abs. 3 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 3 und 4 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. e desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 5 „und 2“ durch „bis 4“ ersetzt.

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Beschäftigung nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b, Absatz 4, 5, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Ziffer i und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 884/2004“.

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „Fortgeltung“ durch „Anwendung“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 33 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 2 bis 5 durch Abs. 2 bis 4 ersetzt. Abs. 2 bis 5 lauteten:

„(2) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit

1. für Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten,
2. für beschäftigte Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten oder
3. auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten sollen,

gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für in der Seefahrt beschäftigte Personen nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über soziale Sicherheit gelten, gilt für das Verfahren Absatz 1 entsprechend.

(4) In den Fällen, in denen für in Deutschland wohnende Personen, die ausschließlich bei einem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber beschäftigt sind und ihre Beschäftigung gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben, nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a oder Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Arbeitgeber die Feststellung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für eine bei ihm beschäftigte Person beantragt.

(5) Das Nähere zum Verfahren und zu den Inhalten des Antrages und der zu übermittelnden Datensätze nach den Absätzen 1 bis 4 regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.“

Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, ist die A1-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen der selbständig erwerbstätigen Person elektronisch zugänglich zu machen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit Anwendung finden

1. für selbständig erwerbstätige Personen, auf die Artikel KSS.11 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits,
2. für selbständig erwerbstätige Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzung mit Heimatbasis in Deutschland nach Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS.10 Absatz 5 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits oder
3. für selbständig erwerbstätige Personen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS.10 Absatz 3 Buchstabe a des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits.

(3) In Deutschland wohnende Personen haben bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Rechtsvorschriften zu stellen, wenn sie

1. ihre selbständige Erwerbstätigkeit nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS.12 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits gewöhnlich in zwei oder mehr Mitglied- oder Vertragsstaaten ausüben,
2. ihre Beschäftigung nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, nach Artikel 14 Absatz 11 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1) nach Artikel KSS.12 Absatz 1 oder nach Artikel KSS.13 Absatz 14 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits gewöhnlich in zwei oder mehr Mitglied- oder Vertragsstaaten ausüben,
3. gewöhnlich in verschiedenen Mitglied- oder Vertragsstaaten eine Beschäftigung und eine selbständige Erwerbstätigkeit gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder gemäß Artikel KSS.12 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ausüben oder
4. in einem Mitglied- oder Vertragsstaat als Beamte oder diesen nach Artikel 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gleichgestellte Personen beschäftigt sind und in einem oder mehreren anderen Mitglied- oder Vertragsstaat eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit oder eine Beschäftigung und eine selbständige Erwerbstätigkeit gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 oder gemäß Artikel KSS.12 Absatz 4 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ausüben.

Der Antrag erfolgt elektronisch durch eine Ausfüllhilfe nach § 95a Absatz 1. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die A1-Bescheinigung der antragstellenden Person elektronisch zugänglich zu machen ist. § 106 Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Arbeitgeber die Feststellung der anzuwendenden Rechtsvorschriften beantragt.

(4) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten sollen, gilt Absatz 1 entsprechend.¹⁸³

§ 106b Elektronischer Antrag auf Freistellung von der Anwendung der Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

In Deutschland wohnende Personen können bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Freistellung von der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 stellen. § 106 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Bescheid ist dem Antragsteller elektronisch zugänglich zu machen.¹⁸⁴

§ 106c Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Tätigkeit in einem Vertragsstaat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit mit Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften geschlossen hat

(1) Gelten für Personen, die vorübergehend in einem anderen Staat beschäftigt sind, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit mit Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften geschlossen hat, die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, so hat der Arbeitgeber einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften auf Grundlage dieses Abkommens für diese Beschäftigten an die zuständige Stelle durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer elektronisch gestützten, systemgeprüften Ausfüllhilfe zu übermitteln. Die zuständige Stelle hat den Antrag elektronisch anzunehmen, zu speichern und zu nutzen. Ist festgestellt, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erfolgt die Übermittlung der Daten der entsprechenden Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen an den Arbeitgeber, der diese Bescheinigung der beschäftigten Person unverzüglich zugänglich macht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend in den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit anwendbar sind

1. für Beamte und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland,

183 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei selbständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004“.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 durch Abs. 2 bis 4 ersetzt. Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für in der Seefahrt selbständig tätige Personen nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 gelten, gilt für das Verfahren Absatz 1 entsprechend.

(3) Das Nähere zu den Inhalten des Antrages nach den Absätzen 1 und 2 regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.“

184 QUELLE

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift eingefügt.

2. für beschäftigte Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzungen mit Heimatbasis in der Bundesrepublik Deutschland,
3. für Beschäftigte des grenzüberschreitenden Personenbeförderungsgewerbes oder des grenzüberschreitenden Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbes oder
4. für Beschäftigte an Bord eines unter Flagge des anderen Vertragsstaates fahrenden Seeschiffes.

(3) Gelten für eine Person, die eine vorübergehende selbständige Erwerbstätigkeit in einem Staat ausübt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über soziale Sicherheit mit Regelungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften geschlossen hat, auf Grundlage dieses Abkommens die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, so hat die selbständig erwerbstätige Person einen Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften an die zuständige Stelle durch eine Ausfüllhilfe nach § 95a Absatz 1 zu übermitteln. § 106a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 bis 4 gelten für selbständig Erwerbstätige die Sätze 1 und 2 entsprechend. Ist festgestellt, dass die deutschen Rechtsvorschriften gelten, ist die Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen der selbständig erwerbstätigen Person elektronisch zugänglich zu machen.

(4) In den Fällen, in denen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit auf Grund eine Ausnahmeregelung oder einer besonderen Regelung für die Verlängerung einer Entsendung Anwendung finden sollen, gilt für abhängig Beschäftigte Absatz 1 und für Selbständige Absatz 3 entsprechend.¹⁸⁵

§ 106d Gemeinsame Grundsätze zu den Inhalten der Anträge und den zu übermittelnden Datensätzen nach den §§ 106 bis 106c

Das Nähere zu den Verfahren, zu den Inhalten der Anträge und den zu übermittelnden Datensätzen nach den §§ 106 bis 106c regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. in Gemeinsamen Grundsätzen, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind. In den Fällen der §§ 106, 106a Absatz 3 Nummer 2 bis 4 und des § 106c Absatz 1 und 2 ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vorher anzuhören.¹⁸⁶

Zweiter Titel¹⁸⁷

§ 107 Elektronische Übermittlung von Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen

(1) Sind zur Gewährung von Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Mutterschaftsgeld Angaben über das Beschäftigungsverhältnis notwendig und sind diese

185 QUELLE
01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift eingefügt.

186 QUELLE
01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift eingefügt.

187 QUELLE
01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat den Dritten Titel in den Zweiten Titel umnummeriert.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 24 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Gemeinsame Vorschriften“.

dem Leistungsträger aus anderem Grund nicht bekannt, sind sie durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Diese Bescheinigung kann der Leistungsträger im Einzelfall vom Arbeitgeber elektronisch durch Datenübertragung anfordern. Der Arbeitgeber hat dem Leistungsträger diese Bescheinigung im Einzelfall durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu übermitteln. Der Leistungsträger hat diese Daten elektronisch anzunehmen, zu speichern und zu nutzen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Einzelfälle, in denen ein elektronisches Meldeverfahren nicht wirtschaftlich durchzuführen ist. Den Aufbau der Datensätze, notwendige Schlüsselzahlen und Angaben sowie die Ausnahmen nach Satz 5 bestimmen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Gemeinsamen Grundsätzen. Die Gemeinsamen Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören. Die Sätze 2 bis 7 gelten nicht für die Gewährung von Krankengeld bei einer Spende von Organen, Geweben oder Blut zur Separation von Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen nach § 44a des Fünften Buches und von Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 des Elften Buches.

(2) Der Leistungsträger hat dem Arbeitgeber die Dauer des Entgeltersatzleistungsbezugs sowie alle notwendigen Angaben zur Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes nach § 23c, insbesondere die Höhe der gezahlten Leistung, sowie mögliche Rückmeldungen an den Arbeitgeber durch Datenübertragung zu übermitteln. Die Leistungsträger haben auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über die Anrechenbarkeit von vorliegenden Arbeitsunfähigkeitsdaten auf den Anspruch des Beschäftigten auf Entgeltfortzahlung, die Versicherungsnummer für Anträge auf Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und die im Zusammenhang mit der Entgeltersatzleistung für die Erstellung einer Meldung nach § 28a notwendigen Informationen durch Datenübertragung zu übermitteln; die Mitteilungsverpflichtung über die Anrechenbarkeit von vorliegenden Arbeitsunfähigkeitszeiten für die Prüfung des gesetzlichen Entgeltfortzahlungsanspruchs im Krankheitsfall gilt nicht für geringfügig Beschäftigte. Der Antrag des Arbeitgebers nach Satz 2 ist durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Nähere zu den Angaben und zum Verfahren nach den Sätzen 1 bis 3 und zu den Ausnahmeregelungen regeln die in Absatz 1 Satz 6 genannten Sozialversicherungsträger in Gemeinsamen Grundsätzen; Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend. Private Krankenversicherungsunternehmen können im Fall der Zahlung von Krankentagegeld Meldungen an den Arbeitgeber nach den Sätzen 1 und 2 übermitteln.¹⁸⁸

188 QUELLE

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 12 Abs. 7 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354) hat in Abs. 1 Satz 2 „§ 20“ durch „§ 63“ ersetzt.

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) haben Abs. 1 Satz 1 und 3 eingefügt.

15.07.1992.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) hat Abs. 2 und 3 in Abs. 4 und 5 unnummeriert und Abs. 2 und 3 eingefügt.

27.06.1993.—Artikel 12 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat Abs. 1 Satz 4 eingefügt.

Artikel 12 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 5 „Sie ist hierbei“ durch „Bei ihren Prüfungen ist sie“ ersetzt.

18.06.1994.—Artikel 2 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: Absatz 1 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend.“

Artikel 2 Nr. 18 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 und 5 in Abs. 3 und 4 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Hauptzollämter haben die bei ihrer Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenso wie die in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsträger als Sozialgeheimnis zu wahren. Das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist anzuwenden.“

Artikel 2 Nr. 18 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 1 im neuen Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Der Arbeitgeber und Dritte haben die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 zu dulden.“

Artikel 2 Nr. 18 lit. e desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 3 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Die Bundesanstalt für Arbeit prüft die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 99 und 102 bis 104. Sie ist berechtigt, zu diesem Zweck und zur Feststellung, ob die Beschäftigten zur Sozialversicherung angemeldet sind, Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbaren Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen. Zur Prüfung der Erfüllung der Pflichten nach § 99 Abs. 2 ist sie auch berechtigt, die Grundstücke und Geschäftsräume Dritter während der Geschäftszeit zu betreten. Die Bundesanstalt für Arbeit ist ferner ermächtigt, die Personalien der auf den Grundstücken oder in den Geschäftsräumen tätigen Personen zu überprüfen. Bei ihren Prüfungen ist sie von den Krankenkassen, den Trägern der Rentenversicherung, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Unfallversicherung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu unterstützen; die Aufgaben dieser Behörden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für diese Behörden gelten die in Satz 2 und 3 genannten Rechte. Satz 2 und 3 gilt bei Prüfungen im Verteidigungsbereich mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung ausgeübt werden kann. Die Behörden sind befugt, die im Rahmen ihrer Unterstützung nach Satz 4 erforderlichen Daten untereinander auszutauschen.“

Artikel 3 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 aufgehoben und Abs. 4 und 5 in Abs. 2 und 3 unnummeriert. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Neben der Bundesanstalt für Arbeit prüfen die örtlich zuständigen Hauptzollämter die Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 in eigener Verantwortung. Die Prüfung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Arbeit. Die Hauptzollämter sind an Erklärungen der Bundesanstalt für Arbeit zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden. Absatz 1 Satz 2 bis 8 gilt entsprechend.“

(3) Der Arbeitgeber und Dritte haben die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2, 3, 4 und 6 zu dulden. Der Arbeitgeber hat bei der Prüfung mitzuwirken und auf Verlangen unverzüglich insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen. § 98 Abs. 2 Satz 2 Zehntes Buch gilt entsprechend.“

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 1 Satz 1 „99 und 102 bis 104“ durch „99, 102 und 103“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „den §§ 103 und 104“ durch „§ 103“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „bis 104“ durch „und 103“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 21 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung kontrollieren die Erstattung der Meldungen nach § 103 im Rahmen der Aufgaben nach § 28p.“

07.09.2001.—Artikel 4 des Gesetzes vom 2. September 2001 (BGBl. I S. 2272) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 13 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 Satz 1 „§§ 28a, 99, 102 und 103“ durch „§§ 28a und 99“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 4 „die Polizeivollzugsbehörden der Länder,“ nach „Behörden,“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 103“ durch „§ 28a Abs. 3a“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 13 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „den §§ 102 und 103“ durch „§ 28a Abs. 3a“ ersetzt.

§ 108 Elektronische Übermittlung von Anträgen und sonstigen Bescheinigungen an die Sozialversicherungsträger

(1) Arbeitgeber, die Bescheinigungen nach den §§ 312, 312a und 313 des Dritten Buches elektronisch nach § 313a des Dritten Buches übermitteln oder die Anträge nach § 323 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Dritten Buches auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 des Dritten Buches elektronisch stellen, haben diese Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten. In diesen Fällen hat die Bundesagentur für Arbeit alle Rückmeldungen an die Arbeitgeber ebenfalls durch Datenübertragung zu erstatten. Die Bundesagentur für Arbeit bestimmt das Nähere zu den Datensätzen, den notwendigen Schlüsselzahlen und zu den Angaben für die Meldungen und Rückmeldungen sowie zum Verfahren bundeseinheitlich in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.

(2) Fordert der Träger der Rentenversicherung für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung Bescheinigungen im Sinne der §§ 18c und 18e und im Sinne von § 98 des Zehnten Buches von dem

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 25 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 2 und 3 aufgehoben. Abs. 2 und 3 lauteten:

„(2) Die Träger der Rentenversicherung kontrollieren die Erstattung der Meldungen nach § 28a Abs. 3a im Rahmen der Aufgaben nach § 28p.

(3) Für die Träger der Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit gilt § 28q für die Meldungen nach § 28a Abs. 3a entsprechend.“

01.08.2004.—Artikel 5 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat in Satz 1 „§ 304 des Dritten Buches“ durch „§ 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ und „den §§ 28a und 99“ durch „§ 99“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 4 „§§ 305 bis 308 des Dritten Buches“ durch „§§ 3 bis 6 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 107 Prüfungen

Die Behörden, die Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu erfüllen haben, prüfen die Erfüllung der Pflichten nach § 99. Soweit die Polizeivollzugsbehörden der Länder die Behörden nach Satz 1 auf Ersuchen im Einzelfall unterstützen, sind sie zu Prüfungen nach § 99 Abs. 2 befugt. Das Bundesamt für Güterverkehr prüft die Erfüllung der Mitwirkungspflicht nach § 99 Abs. 2. Die Behörden, die Polizeivollzugsbehörden der Länder, Arbeitgeber und Dritte haben dabei die Rechte und Pflichten nach den §§ 3 bis 6 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.“

QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 17 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat in Abs. 1 Satz 4 „verarbeiten“ durch „speichern“ ersetzt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 neu gefasst. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Der Leistungsträger hat dem Arbeitgeber alle notwendigen Angaben zur Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes nach § 23c, insbesondere die Dauer und die Höhe der gezahlten Leistung, sowie mögliche Rückmeldungen an den Arbeitgeber durch Datenübertragung zu übermitteln. Die Leistungsträger haben auf Antrag des Arbeitgebers Mitteilungen über die Zeiten, die auf den Anspruch des Beschäftigten auf Entgeltfortzahlung anrechenbar sind, die Versicherungsnummer für Anträge auf Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und die im Zusammenhang mit der Entgeltersatzleistung für die Erstellung einer Meldung nach § 28a notwendigen Informationen durch Datenübertragung zu übermitteln.“

Bescheinigungspflichtigen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung an, hat dieser die notwendigen Daten für diese Bescheinigungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung an die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln. Die Datenstelle der Rentenversicherung hat Anfragen sowie Rückmeldungen an die Bescheinigungspflichtigen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung zu übermitteln. Für geringfügige Beschäftigten nach § 8a bescheinigt die Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 auf Anfrage des Trägers der Rentenversicherung die Daten im Sinne von Satz 1. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für die landwirtschaftliche Alterskasse. Die Datenstelle der Rentenversicherung nimmt die hierfür erforderlichen Übermittlungen auch für die landwirtschaftliche Alterskasse vor. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bestimmt das Nähere zu den Datensätzen, den notwendigen Schlüsselzahlen und zu den Angaben für die Meldungen und Rückmeldungen sowie zum Verfahren und zu Ausnahmeregelungen bundeseinheitlich in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.

(3) Arbeitgeber, die nach § 98 des Zehnten Buches Auskünfte für Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Siebten Buches erteilen müssen, können dieser Pflicht durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen nachkommen. In diesen Fällen hat der Träger der Unfallversicherung alle Rückmeldungen an die Arbeitgeber ebenfalls durch Datenübertragung zu erstatten. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. bestimmt das Nähere zu den Datensätzen, den notwendigen Schlüsselzahlen und zu den Angaben für die Meldungen und Rückmeldungen sowie zum Verfahren in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.¹⁸⁹

189 QUELLE

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 „§ 102“ durch „§ 28a Abs. 3a“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 26 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 108 Leistungserstattung

(1) War der Sozialversicherungsausweis bei einem Leistungsträger hinterlegt und hat der Arbeitgeber die Meldung nach § 28a Abs. 3a vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen, hat er die wegen der unterlassenen Meldung zu Unrecht erbrachten Leistungen zu erstatten, soweit sie vom Leistungsempfänger nicht erstattet wurden oder eine Erstattung nicht zu erreichen ist.

(2) § 50 Abs. 3 Satz 1 des Zehnten Buches gilt entsprechend.“

QUELLE

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2019.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 3 eingefügt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 2 durch die Sätze 1 bis 5 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Arbeitgeber, die für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung Bescheinigungen im Sinne der §§ 18c und 18e oder Auskünfte im Sinne von § 98 des Zehnten Buches elektronisch übermitteln wollen (§ 196a des Sechsten Buches), haben diese Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten. Die Datenstelle der Rentenversicherung hat Anfragen sowie Rückmeldungen an die Arbeitgeber durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung zu übermitteln.“

§ 108a Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für Elterngeld

(1) Die Datenstelle der Rentenversicherung fragt im Auftrag der nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörde bei den nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auskunftspflichtigen Arbeitgebern die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Entgeltbescheinigungsdaten im Sinne der Rechtsverordnung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung ab und übermittelt die erhobenen Daten an die beauftragende Behörde durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung. Die von der Datenstelle der Rentenversicherung abgefragten Daten hat der Arbeitgeber unverzüglich, spätestens aber mit der nächsten Entgeltabrechnung durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen an die Datenstelle der Rentenversicherung zu übermitteln.

(2) Das Nähere zum Verfahren, den Datensätzen und den Übertragungswegen im Verfahren zwischen den Arbeitgebern und der Datenstelle der Rentenversicherung bestimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund bundeseinheitlich in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.

(3) Die Kosten für das Verfahren nach Absatz 1 entstehenden Kosten sind der Deutschen Rentenversicherung Bund von den nach § 12 Absatz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zuständigen Behörden oder den für die Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Landesregierungen zu erstatten.

(4) Das Nähere zur Auftragserteilung, zum Verfahren der Kostenerstattung sowie zu den Übertragungswegen zwischen der Datenstelle der Rentenversicherung und den nach § 12 Absatz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörden regeln die für die Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Landesregierungen und die Deutsche Rentenversicherung Bund im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einer Rahmenvereinbarung, die ein bundeseinheitliches Verfahren sicherstellt.¹⁹⁰

§ 108b Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugsstellen

Arbeitgeber, insbesondere Nachunternehmer oder die beauftragten Verleiher nach § 28e Absatz 3f Satz 1 haben die Unbedenklichkeitsbescheinigungen elektronisch bei den betroffenen Einzugsstellen mit einem einheitlichen Datensatz aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungspro-

01.07.2021.—Artikel 4 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Elektronische Übermittlung von sonstigen Bescheinigungen an die Sozialversicherungsträger“.

Artikel 4 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 „oder die Anträge nach § 323 Absatz 2 Satz 1 und 3 des Dritten Buches auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach § 102 des Dritten Buches elektronisch stellen“ nach „übermitteln“ eingefügt.

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Satz 3 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Ist eine Bescheinigung nach Satz 1 für eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit im privaten Haushalt zu erstellen, kann abweichend von Satz 2 ein Formular genutzt werden, das im Fachportal der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung steht.“

01.07.2024.—Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 191) hat in Abs. 1 Satz 1 „sowie nach § 323 Absatz 3 des Dritten Buches“ nach „§ 102 des Dritten Buches“ eingefügt.

190 QUELLE

10.12.2020.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) hat die Vorschrift eingefügt.

gramm oder einer Ausfüllhilfe zu beantragen. Die Einzugsstellen melden die Unbedenklichkeitsbescheinigungen unverzüglich elektronisch an den antragstellenden Unternehmer zurück. Das Nähere zum Verfahren, Aufbau und Inhalt der Datensätze und -felder bestimmt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bundeseinheitlich in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vorher anzuhören.¹⁹¹

§ 109 Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber

(1) Die Krankenkasse hat nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber zu erstellen, die insbesondere die folgenden Daten enthält:

1. den Namen des Beschäftigten,
2. den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit,
3. das Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit,
4. die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und
5. die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.

In den Fällen, in denen die Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches für einen geringfügig beschäftigten Versicherten erhält, hat sie die Daten nach Satz 1 für die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung zuständige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ausschließlich für die Zwecke des Erstattungsverfahrens nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz zum Abruf bereitzustellen. Arbeitgeber haben die Daten nach Satz 1 in den nach Satz 2 genannten Fällen bei der zuständigen Krankenkasse durch ein nach § 95b systemgeprüftes Programm oder eine Ausfüllhilfe abzurufen. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit dem Abruf, darf dieser die Daten verarbeiten. Unberührt bleibt die Verpflichtung des behandelnden Arztes, dem Versicherten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Fünften Buches in Verbindung mit § 5 Absatz 1a Satz 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes auszuhändigen.

(2) Stellt die Krankenkasse auf Grundlage der Angaben zur Diagnose in den Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches und auf Grundlage von weiteren ihr vorliegenden Daten fest, dass die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten für einen Arbeitgeber ausläuft, so übermittelt sie dem betroffenen Arbeitgeber eine Meldung mit den Angaben über die für ihn relevanten Vorerkrankungszeiten. Satz 1 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigte nach den §§ 8a und 12.

(3a) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Eingang der Daten nach § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches mit der Maßgabe, dass die Meldung abweichend von Absatz 1 Satz 1 nur die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und den Beginn, die voraussichtliche Dauer und das Ende des stationären Krankenhausaufenthaltes zu enthalten hat. Für die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten von den Krankenhäusern an die Krankenkassen werden die Dienste der Telematikinfrastruktur nach dem Fünften Buch genutzt, sobald diese zur Verfügung stehen.

(3b) Die Absätze 1 bis 3 und 3a Satz 2 gelten entsprechend bei Eingang von Arbeitsunfähigkeitsdaten, wenn sie nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches an die Krankenkassen übermittelt werden.

(4) Das Nähere zu den Datensätzen und zum Verfahren regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung durch das Bundesminis-

191 QUELLE

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift eingefügt.

terium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vor der Genehmigung anzuhören.¹⁹²

192 QUELLE

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 3 und Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) haben Abs. 2 eingefügt.

01.01.1993.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) hat Satz 8 in Abs. 2 durch die Sätze 8 bis 10 ersetzt. Satz 8 lautete: „Satz 1 gilt nicht für entsandte Beschäftigte, die nach der Arbeitserlaubnisverordnung keiner Arbeitserlaubnis bedürfen, mit Ausnahme von Beschäftigten, die im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden.“

01.01.1996.—Artikel 2 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 2 Satz 1 „der für den Beschäftigungsort zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse“ durch „einer Krankenkasse nach § 4 Abs. 2 des Fünften Buches, die für diesen Zweck gewählt werden kann,“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „; die Erteilung des Ersatzausweises wird auf dem Nachweisdokument vermerkt“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „, die voraussichtliche Dauer der Entsendung“ nach „Arbeitgeber“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. d desselben Gesetzes hat Satz 5 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 5 lautete: „§ 99 Abs. 2 gilt entsprechend.“

01.01.1998.—Artikel 4 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) hat in Abs. 1 Nr. 1 „sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung“ nach „Rentenversicherung“ eingefügt und „und keine Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten haben“ nach „sind“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 27 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 8 „nach der Arbeitserlaubnisverordnung keiner Arbeitserlaubnis“ durch „keine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung“ ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 3 Satz 1 „Die Regelungen des Zweiten Titels dieses Abschnitts gelten“ durch „§ 28a Abs. 3a gilt“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Satz 1 gilt auch für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, deren Beschäftigung innerhalb von drei Monaten nach ihrer Eigenart auf längstens 18 Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.“

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat Abs. 1 und 3 aufgehoben. Abs. 1 und 3 lauteten:

„(1) Die Regelungen dieses Abschnitts gelten nicht für

1. Beschäftigte, die in der jeweiligen Beschäftigung in der Krankenversicherung und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind, es sei denn, die jeweilige Beschäftigung wird geringfügig ausgeübt,
2. Beschäftigte im Haushalt, wenn die einzelne Beschäftigung die Grenzen des § 8 Abs. 1 nicht überschreitet,
3. mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers,
4. Beschäftigte, die im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in den Geltungsbereich dieses Gesetzes entsandt worden sind, und
5. Beschäftigte bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, wenn die einzelne Beschäftigung die Grenzen des § 8 Abs. 1 nicht überschreitet,

soweit in dem folgenden Absatz keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.

(3) § 28a Abs. 3a gilt nicht für Beschäftigte, die ihre Beschäftigung im Schaustellergewerbe oder im Rahmen des Auf- und Abbaus von Messen und Ausstellungen ausüben und deren Beschäftigung innerhalb eines Monats nach ihrer Eigenart auf längstens sechs Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.“

Artikel 2 Nr. 27 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ein Beschäftigter nach Absatz 1 Nr. 4 ist verpflichtet, sich einen Ersatzausweis bei einer Krankenkasse nach § 4 Abs. 2 des Fünften Buches, die für diesen Zweck gewählt werden kann, ausstellen zu lassen.“

Artikel 2 Nr. 27 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 6 „der Arbeitserlaubnis“ durch „des Aufenthaltstitels“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 27 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 8 „Satz 1 gilt“ durch „Die Regelungen dieses Abschnitts gelten“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 27 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 9 „die Arbeitserlaubnis“ durch „den Aufenthaltstitel“ ersetzt und „Abs. 1 und 2“ nach „§ 107“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 27 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 10 „Abs. 1 bis 4“ nach „§ 107“ gestrichen.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 109 Ausnahmen

(1) (weggefallen)

(2) Ein Beschäftigter, der im Rahmen eines außerhalb des Geltungsbereiches dieses Buches bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in den Geltungsbereich dieses Buches entsandt worden ist, ist verpflichtet, sich anstelle eines Sozialversicherungsausweises einen Ersatzausweis bei einer Krankenkasse nach § 4 Abs. 2 des Fünften Buches, die für diesen Zweck gewählt werden kann, ausstellen zu lassen. Die Ausstellung des Ersatzausweises erfolgt, wenn die Zulässigkeit der Aufnahme der Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nachgewiesen wird; die Erteilung des Ersatzausweises wird auf dem Nachweisdokument vermerkt. Der Ersatzausweis enthält den Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum, den Arbeitgeber, die voraussichtliche Dauer der Entsendung und die ausstellende Krankenkasse. Der Ersatzausweis wird für die Dauer der Entsendung ausgestellt; er ist nach Beendigung der Beschäftigung der ausstellenden Krankenkasse zurückzugeben. § 96 Abs. 2 und 3 Satz 3, § 99 Abs. 2 gelten entsprechend. Bis zur Ausstellung des Ersatzausweises kann die Vorlagepflicht auch durch die Vorlage der Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für ihre Arbeit oder des Aufenthaltstitels erfüllt werden. § 111 gilt. Die Regelungen dieses Abschnitts gelten nicht für entsandte Werkvertragsarbeitnehmer, die auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern auf der Grundlage von Werkverträgen tätig werden sowie für entsandte Beschäftigte, die keine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung bedürfen, mit Ausnahme von Beschäftigten, die firmeneigene Messestände aufbauen, abbauen und betreuen oder die im Zusammenhang mit Montage- und Instandhaltungsarbeiten sowie Reparaturen an gelieferten Anlagen und Maschinen beschäftigt werden. Entsandte Werkvertragsarbeitnehmer nach Satz 8 haben bei Ausübung der Beschäftigung den Aufenthaltstitel mitzuführen und auf Verlangen den in § 107 genannten Behörden vorzulegen. § 107 gilt entsprechend.

(3) § 28a Abs. 3a gilt nicht für Beschäftigte, die ihre Beschäftigung im Schaustellergewerbe oder im Rahmen des Auf- und Abbaus von Messen und Ausstellungen ausüben und deren Beschäftigung innerhalb eines Monats nach ihrer Eigenart auf längstens sechs Tage begrenzt zu sein pflegt oder im voraus auf diesen Zeitraum vertraglich begrenzt ist, es sei denn, daß die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.“

QUELLE

01.01.2023.—Artikel 11 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746), Artikel 1 Nr. 29a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248), Artikel 2c Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112), Artikel 12b und 12f Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) sowie Artikel 4b und 4d des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) haben die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2025.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Überschrift neu gefasst. Die neue Fassung lautet: „Meldung der Arbeitsunfähigkeitszeiten an den Arbeitgeber“.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben.

Artikel 1 Nr. 39 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3a Satz 1 „und Absatz 4 und 4a“ nach „und 7“ eingefügt und „stationären Krankenhausaufenthaltes“ durch „Aufenthaltes“ ersetzt.

§ 109a Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten und Daten zur stationären Krankenhausbehandlung durch die Bundesagentur für Arbeit

(1) Die Krankenkasse hat nach Eingang der Daten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches für Personen, für die nach den Vorschriften des Dritten Buches Anzeige- und Nachweispflichten bei Arbeitsunfähigkeit bestehen, eine Meldung zum Abruf für die Bundesagentur für Arbeit zu erstellen, die insbesondere die folgenden Daten enthält:

1. den Namen des Versicherten,
2. den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit,
3. das Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit,
4. die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und
5. die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigen Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.

(2) Das Nähere zu den Datensätzen und zum Verfahren regeln der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Bundesagentur für Arbeit in gemeinsamen Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Eingang der Daten nach § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches mit der Maßgabe, dass die Meldung abweichend von Absatz 1 nur die Daten nach Absatz 1 Nummer 1 und den Beginn, die voraussichtliche Dauer und das Ende der stationären Krankenhausbehandlung zu enthalten hat.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend bei Eingang von Arbeitsunfähigkeitsdaten, wenn sie nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches an die Krankenkassen übermittelt werden.¹⁹³

§ 110¹⁹⁴

Artikel 1 Nr. 39 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3a Satz 2 „und Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen“ nach „Krankenhäusern“ eingefügt.

193 QUELLE

01.01.2024.—Artikel 1 Nr. 29b des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) und Artikel 2c Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) haben die Vorschrift eingefügt.

194 QUELLE

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

07.11.2001.—Artikel 215 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 28 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 110 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Regelung des § 109 Abs. 3 auch auf gleichartige Beschäftigungen in anderen Wirtschaftszweigen erstreckt werden kann.“

QUELLE

01.01.2025.—Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift eingefügt. Die Vorschrift wird lauten:

„§ 110 Meldungen der Arbeitgeber an gemeinsame Einrichtungen im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes

(1) Arbeitgeber, die von einem Tarifvertrag über eine gemeinsame Einrichtung im Sinne von § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes erfasst werden, sollen an die nach diesem Tarifvertrag zuständige gemeinsame Einrichtung für jeden ihrer von diesem Tarifvertrag erfassten Beschäftigten monatlich

Neunter Abschnitt Aufbewahrung von Unterlagen¹⁹⁵

§ 110a Aufbewahrungspflicht

oder kalenderjährlich über die Annahmestelle der gemeinsamen Einrichtungen zur Beitragserhebung eine Meldung erstatten. Die Datenübermittlung erfolgt unter Beachtung von § 95 Absatz 1 in einem automatisierten Verfahren durch systemgeprüfte Programme oder Ausfüllhilfen. § 95 Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 und § 96 gelten entsprechend.

(2) Die Meldungen enthalten insbesondere folgende Daten:

1. die Betriebskontennummer oder eine andere von der gemeinsamen Einrichtung vorgegebene Betriebsidentifikationskennung,
2. den Wirtschaftsklassenschlüssel des Beschäftigungsbetriebes,
3. die Arbeitnehmer-Nummer,
4. den aktuellen Tätigkeitsschlüssel für den Beschäftigten und
5. die für die Beitragserhebung tarifvertraglich vorgesehene Beitragsbemessungsgrundlage.

Soweit weitere Daten auf Grund der jeweiligen Tarifverträge erhoben werden, sind diese in den Grundsätzen nach Absatz 4 für das jeweilige Verfahren festzulegen. Dies gilt auch für Daten, die nicht zu erheben sind.

(3) Liegt die Arbeitnehmer-Nummer noch nicht vor, kann diese vorab elektronisch im Meldeverfahren nach Absatz 1 bei der zuständigen gemeinsamen Einrichtung abgefragt werden. Anzugeben sind dafür der Name, das Geburtsdatum und die Adresse des Beschäftigten. Die gemeinsame Einrichtung meldet die Arbeitnehmer-Nummer unverzüglich elektronisch dem Arbeitgeber zurück. § 28a Absatz 5 gilt für die Meldungen nach Satz 1 entsprechend.

(4) Das Nähere zum Verfahren, welche Tarifverträge, auf denen die Meldeverpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 beruht, zugrunde liegen sowie die weiteren Daten auf Grund tarifvertraglicher Vorgaben nach Absatz 2, den Datensätzen und Datenbausteinen und den Schlüsselzahlen regeln Grundsätze, für die die jeweilige gemeinsame Einrichtung einen Entwurf erstellt. Die Grundsätze sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen, der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ist vorher anzuhören.

(5) Die Arbeitgeber haben für alle Beschäftigten nach Absatz 1 Satz 1 die Meldungen nach § 28a Absatz 1, 2 und 9 mit Ausnahme der Meldungen nach Absatz 1 Nummer 10 und 11 zusätzlich an die gemeinsame Einrichtung unter zusätzlicher Angabe der Arbeitnehmer-Nummer und der Betriebskontennummer zu erstatten. § 28a Absatz 1 Satz 2 sowie § 95 gelten entsprechend.

(6) § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zu Regelungen für Meldungen nach diesem Absatz die Annahmestelle der gemeinsamen Einrichtungen zu beteiligen ist.

(7) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, wenn die Teilnahme an diesem Verfahren durch den Tarifvertrag vorgesehen ist.

(8) Das Verfahren der Absätze 1 bis 6 wird im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 im Rahmen von Pilotprojekten erprobt, die vorab mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung abzustimmen sind.“

195 QUELLE

01.02.2003.—Artikel 47 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat den Siebten Abschnitt in den Sechsten Abschnitt unnummeriert.

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat den Sechsten Abschnitt in den Siebten Abschnitt unnummeriert.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat den Siebten Abschnitt in den Neunten Abschnitt unnummeriert.

(1) Die Behörde bewahrt Unterlagen, die für ihre öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit, insbesondere für die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder für die Feststellung einer Leistung, erforderlich sind, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Aufbewahrung auf.

(2) Die Behörde kann an Stelle der schriftlichen Unterlagen diese als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen dauerhaften Datenträgern aufbewahren, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Aufbewahrung entspricht. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Aufbewahrung von auf Datenträgern aufbewahrten Unterlagen ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. die Wiedergabe auf einem Bildträger oder die Daten auf einem anderen dauerhaften Datenträger
 - a) mit der diesen zugrunde gelegten schriftlichen Unterlage bildlich und inhaltlich vollständig übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
 - b) während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind und unverzüglich bildlich und inhaltlich unverändert lesbar gemacht werden können,
2. die Ausdrucke oder sonstigen Reproduktionen mit der schriftlichen Unterlage bildlich und inhaltlich übereinstimmen und
3. als Unterlage für die Herstellung der Wiedergabe nur dann der Abdruck einer Unterlage verwendet werden darf, wenn die dem Abdruck zugrunde liegende Unterlage bei der Behörde nicht mehr vorhanden ist.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Aufbewahrung von Unterlagen, die nur mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage erstellt worden sind, mit der Maßgabe, dass eine bildliche Übereinstimmung der Wiedergabe auf dem dauerhaften Datenträger mit der erstmals erstellten Unterlage nicht sichergestellt sein muss.

(3) Können aufzubewahrende Unterlagen nur in der Form einer Wiedergabe auf einem Bildträger oder als Daten auf anderen dauerhaften Datenträgern vorgelegt werden, sind, soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, bei der Behörde auf ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, die Unterlagen lesbar zu machen. Soweit erforderlich, ist die Behörde verpflichtet, die Unterlagen ganz oder teilweise auszudrucken oder ohne Hilfsmittel lesbare Reproduktionen beizubringen; die Behörde kann Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Unterlagen, die als Wiedergabe auf einem Bildträger aufbewahrt werden, wenn diese Wiedergabe vor dem 1. Februar 2003 durchgeführt wird.¹⁹⁶

§ 110b Rückgabe, Vernichtung und Archivierung von Unterlagen

(1) Unterlagen, die für eine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit einer Behörde nicht mehr erforderlich sind, können nach den Absätzen 2 und 3 zurückgegeben oder vernichtet werden. Die Anbieters- und Übergabepflichten nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes und der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder bleiben unberührt. Satz 1 gilt insbesondere für

1. Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind,
2. Unterlagen, die nach Maßgabe des § 110a Abs. 2 als Wiedergabe auf einem maschinell verwertbaren dauerhaften Datenträger aufbewahrt werden und
3. der Behörde vom Betroffenen oder von Dritten zur Verfügung gestellte Unterlagen.

(2) Unterlagen, die einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung von Versicherten, Antragstellern oder von anderen Stellen zur Verfügung gestellt worden sind, sind diesen zurückzugeben,

196 QUELLE

01.02.2003.—Artikel 47 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a „ , , und über diese Übereinstimmung ein Nachweis geführt wird,“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

soweit sie nicht als Ablichtung oder Abschrift dem Träger auf Anforderung von den genannten Stellen zur Verfügung gestellt worden sind; werden die Unterlagen anderen Stellen zur Verfügung gestellt, sind sie von diesen Stellen auf Anforderung zurückzugeben.

(3) Die übrigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1 werden vernichtet, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.¹⁹⁷

§ 110c **Verwaltungsvereinbarungen, Verordnungsermächtigung**

(1) Die Spitzenverbände der Träger der Sozialversicherung und die Bundesagentur für Arbeit vereinbaren gemeinsam unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen das Nähere zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Aufbewahrung im Sinne des § 110a, den Voraussetzungen der Rückgabe und Vernichtung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen. Dies gilt entsprechend für die ergänzenden Vorschriften des E-Government-Gesetzes. Die Vereinbarung kann auf bestimmte Sozialleistungsbereiche beschränkt werden; sie ist von den beteiligten Spitzenverbänden abzuschließen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der beteiligten Bundesministerien.

(2) Soweit Vereinbarungen nicht getroffen sind, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter besonderer Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen

1. das Nähere zu bestimmen über
 - a) die Grundsätze ordnungsmäßiger Aufbewahrung im Sinne des § 110a,
 - b) die Rückgabe und Vernichtung von Unterlagen,
2. für bestimmte Unterlagen allgemeine Aufbewahrungsfristen festzulegen.¹⁹⁸

§ 110d¹⁹⁹

197 QUELLE

01.02.2003.—Artikel 47 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat die Vorschrift eingefügt.

198 QUELLE

01.02.2003.—Artikel 47 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2004.—Artikel 3 Nr. 31 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) hat in Abs. 1 Satz 1 „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

01.08.2013.—Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

29.07.2017.—Artikel 11 Abs. 41 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) hat in Abs. 1 Satz 1 „und der Voraussetzungen des Signaturgesetzes“ nach „Betroffenen“ gestrichen.

199 QUELLE

01.02.2003.—Artikel 47 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Nr. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

- „1. die Wiedergabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz dessen versehen, der die Wiedergabe auf dem dauerhaften Datenträger hergestellt hat, oder“.

AUFHEBUNG

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 110d **Beweiswirkung**

Ist eine Unterlage nach § 110a Abs. 2 auf anderen dauerhaften maschinell verwertbaren Datenträgern als Bildträgern aufbewahrt und

**Zehnter Abschnitt
Bußgeldvorschriften²⁰⁰**

§ 111 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. (weggefallen)
 - 1a. entgegen § 18i Absatz 4 eine Änderung oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
 2. entgegen
 - a) § 28a Absatz 1 bis 3 oder 9, oder
 - b) § 28a Absatz 4 Satz 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28c Nummer 1, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - 2a. entgegen § 28a Abs. 7 Satz 1 oder 2 eine Meldung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - 2b. entgegen § 28a Absatz 10 Satz 1 oder Absatz 11 Satz 1, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28c Nummer 1, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
 - 2c. entgegen § 28a Absatz 12 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28c Nummer 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
 - 2d. entgegen § 28e Abs. 3c eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
 3. entgegen § 28f Abs. 1 Satz 1 eine Entgeltunterlage nicht führt oder nicht aufbewahrt,
 - 3a. entgegen § 28f Abs. 1a eine Entgeltunterlage oder eine Beitragsabrechnung nicht oder nicht richtig gestaltet,
 4. entgegen § 28o,
 - a) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 - b) die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

-
1. die Wiedergabe mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz dessen versehen, der die Wiedergabe auf dem dauerhaften Datenträger hergestellt oder die Übereinstimmung der Unterlage mit Inhalt und Bild der Wiedergabe unmittelbar nach der Herstellung der Wiedergabe geprüft hat, oder
 2. bei urschriftlicher Aufzeichnung des Textes nur in gespeicherter Form diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz dessen versehen ist, der den Text elektronisch signiert hat,

und ist die qualifizierte elektronische Signatur dauerhaft überprüfbar, können der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit die Daten auf diesem dauerhaften Datenträger zugrunde gelegt werden, soweit nach den Umständen des Einzelfalles kein Anlass ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden.“

200 QUELLE

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.2003.—Artikel 47 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat den Siebten Abschnitt in den Achten Abschnitt unnummeriert.

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat den Achten Abschnitt in den Siebten Abschnitt unnummeriert.

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat den Siebten Abschnitt in den Achten Abschnitt unnummeriert.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat den Achten Abschnitt in den Zehnten Abschnitt unnummeriert.

5. entgegen § 99 Absatz 1 Satz 1 einen Lohnnachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
6. entgegen § 99 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
7. (weggefallen)
8. einer Rechtsverordnung nach § 28c Nummer 3 bis 5 oder 7, § 28n Nummer 4 oder § 28p Abs. 9 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

In den Fällen der Nummer 2a findet § 266a Abs. 2 des Strafgesetzbuches keine Anwendung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber einem Beschäftigten oder Hausgewerbetreibenden einen höheren Betrag von dessen Arbeitsentgelt abzieht, als den Teil, den der Beschäftigte oder Hausgewerbetreibende vom Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu tragen hat.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 40 Absatz 2 einen anderen behindert oder benachteiligt oder
2. entgegen § 77 Absatz 1a Satz 2 eine Versicherung nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise abgibt.

(3a) Ordnungswidrig handelt, wer

3. entgegen § 55 Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 56 als Arbeitgeber eine Wahlunterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt oder
4. entgegen § 55 Abs. 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 56 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2d und 3 und des Absatzes 3 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 2b, 2c und 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.²⁰¹

201 QUELLE

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1991.—Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) haben Abs. 1 Nr. 5 und 6 eingefügt.

01.01.1992.—Artikel 3 Nr. 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, ber. BGBl. 1990 I S. 1337) hat in Abs. 1 Nr. 4 „auch in Verbindung mit § 1427 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 149 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes,“ nach „Abs. 2,“ gestrichen.

15.07.1992.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) hat in Abs. 1 Nr. 7 „Abs. 2“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

01.01.1993.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) hat Abs. 1 Nr. 6a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und 6a“ nach „Nr. 6“ eingefügt.

27.06.1993.—Artikel 12 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat Abs. 1 Nr. 5a bis 5c eingefügt.

Artikel 12 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 6 und 6a“ durch „Nr. 5a bis 6a“ ersetzt.

01.07.1993.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) hat in Abs. 1 Nr. 7 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

09.07.1995.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 Nr. 1 „speichert oder verwendet“ durch „verarbeitet oder nutzt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 9 lit. c des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 Nr. 8 „Abs. 8, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 6,“ durch „Abs. 9“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) hat in Abs. 1 Nr. 5a „ , auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5“ nach „Satz 3“ und „oder Ersatzausweis“ nach „Sozialversicherungsausweis“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5b „ , auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5,“ nach „Satz 4“ und „oder Ersatzausweis“ nach „Sozialversicherungsausweis“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 16 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 5c „Satz 4“ durch „Satz 3, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5,“ ersetzt und „oder Ersatzausweises“ nach „Sozialversicherungsausweises“ eingefügt.

01.01.1997.—Artikel 25 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) hat Abs. 1 Nr. 2a eingefügt.

Artikel 25 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „Abs. 1“ nach „§ 28c“ eingefügt.

07.05.1997.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) hat Abs. 3a eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 3 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat in Abs. 1 Nr. 2 „jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28c Abs. 1 Nr. 1,“ nach „bis 4,“ und „ , jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 106 Nr. 2,“ nach „Abs. 2“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 7 lautete:

„7. entgegen § 107 Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine Maßnahme nicht duldet, bei der Prüfung nicht mitwirkt oder die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,“.

Artikel 3 Nr. 12 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „Abs. 1 Nr. 1“ durch „Abs. 1 Nr. 3“, „Nr. 6 oder 7“ durch „Satz 1 Nr. 7“, „§ 106 Nr. 1 bis 3“ durch „§ 106 Nr. 3“ und „zuwiderhandelt, soweit sie“ durch „oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 5a bis 6a kann mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

01.04.1999.—Artikel 1 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) hat in Abs. 1 Nr. 2 „und 9“ nach „bis 4“ eingefügt und „oder § 104 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 106 Nr. 2“ nach „Satz 5“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 15 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „Nr. 3, 5, 7 oder 8“ durch „Nr. 3, 5 oder 7“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Abs. 1 Nr. 3a eingefügt.

Artikel 4 Nr. 22 lit. b, c und d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 das Komma am Ende durch „oder“ ersetzt, in Abs. 1 Nr. 8 „oder“ durch einen Punkt ersetzt und Nr. 9 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 9 lautete:

„9. entgegen Artikel II § 15b Lohnunterlagen nicht aufbewahrt.“

01.01.2002.—Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat in Abs. 4 „zweitausend Deutsche Mark“ durch „tausend Euro“, „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch „fünfundzwanzigtausend Euro“ und „zehntausend Deutsche Mark“ durch „fünftausend Euro“ ersetzt.

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 16 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 Nr. 2 „§ 103 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 Satz 5,“ nach „Nr. 1,“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 16 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 2b eingefügt.

Artikel 3 Nr. 16 lit. a litt. cc und dd desselben Gesetzes hat Nr. 3a in Abs. 1 in Nr. 3b unnummeriert und Abs. 1 Nr. 3a eingefügt.

Artikel 3 Nr. 16 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „oder § 106 Nr. 3, 5 oder 7“ nach „Abs. 9“ gestrichen.

Artikel 3 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2b mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro,“ nach „kann“ eingefügt und „Nr. 7“ durch „Nr. 2 und 7“ ersetzt.

01.01.2003.—Artikel 2 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) hat in Abs. 1 Nr. 2 „bis 4 und 9“ durch „bis 3 oder 9“ ersetzt und „Abs. 1“ nach § 28c“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2a in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2a lautete:

„2a. entgegen § 28a Abs. 7 und 8 eine Meldung nicht richtig oder nicht vollständig erstattet,“.

Artikel 2 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 „Abs. 3 Satz 2 oder“ nach „mit“ gestrichen.

Artikel 2 Nr. 29 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6a „die Arbeitserlaubnis“ durch „den Aufenthaltstitel“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 29 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 „Abs. 1“ nach „§ 107“ durch „Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 29 lit. f desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „Abs. 1“ nach „§ 28c“ gestrichen.

01.08.2004.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) hat in Abs. 1 Nr. 7 „§ 306 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Dritten Buches“ durch „§ 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und Nr. 3“ nach „Nr. 2b“ eingefügt.

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 „Abs. 2“ nach „§ 28o“ gestrichen.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a bis 1d eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 5 bis 6 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 5 bis 6 lauteten:

- „5. entgegen § 95 Abs. 3 den Sozialversicherungsausweis zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwendet,
- 5a. entgegen § 96 Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5 einen Sozialversicherungsausweis oder Ersatzausweis nicht zurückgibt,
- 5b. entgegen § 96 Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5, mehr als einen Sozialversicherungsausweis oder Ersatzausweis besitzt,
- 5c. entgegen § 96 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5, den Verlust eines Sozialversicherungsausweises oder Ersatzausweises oder sein Wiederauffinden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 6. entgegen § 99 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 109 Abs. 2 Satz 5 den Sozialversicherungsausweis, den Ersatzausweis oder ein anderes Personaldokument nicht vorlegt, es sei denn, daß er seine Personalien auf andere Weise nachweist,“.

Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 6a in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 1f unnummeriert und darin „§ 109 Abs. 2 Satz 9“ durch „§ 18h Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 5“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Nr. 7 in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 1e unnummeriert und darin „§ 107 Satz 4“ durch „§ 18h Abs. 7 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 5a bis 6a“ durch „Nr. 1a bis 1d und 1f“ und „Nr. 2 und 7“ durch „Nr. 1e und 2“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat die Nr. 1a bis 1f in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Die Nr. 1a bis 1f lauteten:

- „1a. entgegen § 18h Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
- 1b. entgegen § 18h Abs. 4 Satz 3 mehr als einen Sozialversicherungsausweis besitzt,
- 1c. entgegen § 18h Abs. 5 Satz 1 den Sozialversicherungsausweis zum automatischen Abruf personenbezogener Daten verwendet,
- 1d. entgegen § 18h Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, den Sozialversicherungsausweis nicht mitführt,
- 1e. entgegen § 18h Abs. 7 Satz 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraums nicht duldet oder bei der Prüfung nicht mitwirkt oder
- 1f. Entgegen § 18h Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 5 den Aufenthaltstitel nicht vorlegt.“

Artikel 1 Nr. 7 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „bis 3 oder 9“ durch „bis 3, 4 Satz 1 oder Abs. 9“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a bis 1d und 1f mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro,“ nach „fünfzigtausend Euro,“ gestrichen und „Nr. 1e und 2“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Satz 1“ durch „Satz 1, Abs. 3a“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Komma ersetzt und Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 bis 14 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „und 9 bis 14“ nach „Nr. 2“ eingefügt.
01.01.2010.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2426) hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

30.07.2010.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a litt. aa und bb des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) hat Nr. 2b in Abs. 1 Satz 1 in Nr. 2d unnummeriert und Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b und 2c eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 „Nr. 7“ durch „Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 40 Abs. 2 einen anderen in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamtes in der Sozialversicherung behindert oder wegen der Übernahme oder Ausübung benachteiligt.“

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 2b und Nr. 3 mit einer Geldbuße von“ durch „Nummer 2d und 3 und des Absatzes 3 Nummer 2 mit einer Geldbuße“ und „Nr. 2“ durch „Nr. 2, 2b, 2c“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 aufgehoben. Abs. 5 und 6 lauteten:

„(5) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 77 Abs. 1a oder entgegen der Rechtsverordnung nach § 78 als Mitglied eines vertretungsberechtigten Organs einer Krankenkasse

1. bei der Aufstellung oder Feststellung eines Jahresabschlusses den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zuwiderhandelt,
2. gegen die Pflicht zur Offenlegung des Jahresabschlusses oder anderer Unterlagen der Rechnungslegung verstößt oder
3. im Zusammenhang mit den Nummern 1 und 2 bei hierfür finanzbegründenden Unterlagen falsche Erklärungen abgibt oder herbeiführt.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße kann mehrmals festgesetzt werden.“

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „Abs. 3a“ nach „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b „vorlegt,“ durch „vorlegt oder“ ersetzt.

Artikel 4 Nr. 8 lit. a litt. cc und dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 9 bis 14 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 9 bis 14 lauteten:

9. entgegen § 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 5 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen § 97 Abs. 1 Satz 5 die Übermittlung und den Anspruch auf Auskunft nicht dokumentiert,
11. entgegen § 97 Abs. 2 Satz 1 die Übermittlung der Daten nicht oder nicht vollständig protokolliert,
12. entgegen § 97 Abs. 2 Satz 3 und 4 die Protokollierung nicht nach Ablauf der Frist unverzüglich löscht,
13. entgegen § 98 Abs. 3 Satz 3 nicht unverzüglich das Erlöschen seines Vertretungsrechtes mitteilt,
14. entgegen § 103 Abs. 5 mit einem Teilnehmer vereinbart oder verlangt, dass auf gespeicherte Daten zugegriffen oder der Zugriff gestattet wird.“

Artikel 4 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nr. 2, 2b, 2c und 9 bis 14“ durch „Nummer 2, 2b und 2c“ ersetzt.

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 18a lit. a litt. aa des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

Artikel 1 Nr. 18a lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 5 und 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Nummer 2, 2b und 2c“ durch „Nummer 2, 2b, 2c und 5“ ersetzt.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a eingefügt.

10.03.2017.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

§ 112 Allgemeines über Bußgeldvorschriften

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. der Versicherungsträger, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,
2. (weggefallen)
3. die Behörden der Zollverwaltung bei Ordnungswidrigkeiten
 - b) nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a, soweit sie einen Verstoß im Rahmen der ihnen zugewiesenen Tätigkeiten feststellen,
 - a) nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b, soweit sie einen Verstoß im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes feststellen,
4. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b, soweit nicht die Zuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung nach Nummer 3 gegeben ist, sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a, 4, 8 und Absatz 2,
- 4a. der Träger der Rentenversicherung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 3 bis 3b sowie bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4, 8 und Abs. 2, wenn die Prüfung nach § 28p vom Träger der Rentenversicherung durchgeführt oder eine Meldung direkt an sie erstattet wird,
- 4b. die landwirtschaftliche Krankenkasse bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 3 bis 3b im Falle der Prüfung von mitarbeitenden Familienangehörigen nach § 28p Abs. 1 Satz 6,
5. die Aufsichtsbehörde des Versicherungsträgers bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Absatz 3.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 gegen den Bußgeldbescheid ein zulässiger Einspruch eingelegt, nimmt die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle die weiteren Aufgaben der Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 2, 3 und 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wahr.

(3) Die Geldbußen fließen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4 in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat; § 66 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Diese Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.²⁰²

„2. entgegen § 28a Abs. 1 bis 3, 4 Satz 1 oder Abs. 9, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 28c Nr. 1, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. entgegen § 18f Abs. 1 bis 3 Satz 1 oder Abs. 5 die Versicherungsnummer erhebt, verarbeitet oder nutzt,“.

Artikel 122 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2b und 2c jeweils „Absatz 1“ nach „§ 28c“ gestrichen.

Artikel 122 Nr. 18 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 „Nr. 3 bis 5, 7 oder 8, § 28n Satz 1“ durch „Nummer 3 bis 5 oder 7, § 28n“ ersetzt.

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 „Lohnunterlagen“ durch „eine Entgeltunterlage“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a „Lohnunterlage“ durch „Entgeltunterlage“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 30 lit. c desselben Gesetzes hat Nr. 3b in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 3b lauteten:

„3b. entgegen § 28f Abs. 5 Satz 1 eine Lohnunterlage nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,“.

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.07.1992.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) hat Nr. 3 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 lautete:

„3. die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 6 und 7,“.

01.01.1993.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2044) hat in Abs. 1 Nr. 3 „Nr. 6“ durch „Nr. 6, 6a“ ersetzt.

27.06.1993.—Artikel 12 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) hat in Abs. 1 Nr. 4 „5a bis 5c,“ nach „bis 4,“ eingefügt.

01.01.1996.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1995 (BGBl. I S. 890) hat in Abs. 1 Nr. 4 „bis 4, 8 und Abs. 2“ durch „bis 4, 8, 9 und Abs. 2 sowie der Träger der Rentenversicherung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 2, soweit Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 4 betroffen sind, und Nr. 3, 4, 5a bis 5c, 8, 9 und Abs. 2, wenn die Prüfung nach § 28p vom Träger der Rentenversicherung durchgeführt wird“ ersetzt.

01.01.2001.—Artikel 4 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) hat Nr. 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 8, 9 und Abs. 2 sowie der Träger der Rentenversicherung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 2, soweit Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 4 betroffen sind, und Nr. 3, 4, 5a bis 5c, 8, 9 und Abs. 2, wenn die Prüfung nach § 28p vom Träger der Rentenversicherung durchgeführt wird,“.

Artikel 4 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 4a und 4b eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Abs. 1 Nr. 4a „und 3a“ durch „bis 3b“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4b „und 3a“ durch „bis 3b“ ersetzt.

27.11.2004.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Abs. 1 „Verwaltungsbehörde“ durch „Verwaltungsbehörden“ und „ist“ durch „sind“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Hauptstelle der Bundesagentur für Arbeit, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich sowie die Hauptzollämter“ durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat in Abs. 1 Nr. 2 „und 5“ durch „und 1c“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Nr. 6, 6a und 7“ durch „Nr. 1d, 1e und 1f“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „Nr. 2, 2a, 4, 5a bis 5c, 8“ durch „Nr. 1a, 1b, 2, 2a, 4, 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4a „Nr. 2, 4, 5a bis 5c, 8“ durch „Nr. 1a, 1b, 2, 4, 8“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „und 4 Satz 3 zweiter Halbsatz“ durch „und 5“ ersetzt.

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2933) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Nr. 1 und 1c“ durch „Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 3 „Nr. 1d, 1e und 1f“ durch „Satz 1 Nr. 2, soweit sie einen Verstoß im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes feststellen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4 „Nr. 1a, 1b, 2,“ durch „Satz 1 Nr. 2,“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 4a „Nr. 1a, 1b, 2,“ durch „Satz 1 Nr. 2,“ ersetzt und „oder eine Meldung direkt an sie erstattet“ nach „durchgeführt“ eingefügt.

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat Abs. 1 Nr. 4c eingefügt.

01.01.2010.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2426) hat in Abs. 1 Nr. 5 „und 5“ am Ende eingefügt.

30.07.2010.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) hat in Abs. 1 Nr. 5 „Abs. 3 und 5“ durch „Absatz 3“ ersetzt.

§ 113 Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 111 arbeiten die Behörden der Zollverwaltung, die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die in § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Vorschriften ergeben. Sie unterrichten sich gegenseitig über die für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten notwendigen Tatsachen. Ergeben sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einem Träger der Sozialhilfe oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes, unterrichten sie die Träger der Sozialhilfe oder die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden.²⁰³

Elfter Abschnitt Übergangsvorschriften²⁰⁴

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat Nr. 4c in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 4c lautete:

„4c. die Deutsche Rentenversicherung Bund bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 9 bis 14,“

10.03.2017.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 399) hat Nr. 3 und 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 3 und 4 lauteten:

„3. die Behörden der Zollverwaltung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, soweit sie einen Verstoß im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes feststellen,

4. die Einzugsstelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 2a, 4, 8 und Abs. 2,“

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat Nr. 2 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 2 lautete:

„2. die nach Landesrecht zuständige Stelle bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; mangels einer Regelung im Landesrecht bestimmt die Landesregierung die zuständige Stelle,“

203 QUELLE

01.01.1990.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

15.07.1992.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) hat „die Hauptzollämter,“ nach „Arbeit,“ eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 3 Nr. 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) hat Satz 3 eingefügt.

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 18 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat in Satz 1 „Hauptzollämter“ durch „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.

27.11.2004.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. November 2004 (BGBl. I S. 2902) hat in Satz 1 „die Bundesanstalt für Arbeit,“ nach „arbeiten“ gestrichen.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Satz 1 „Vorschriften des Sechsten Abschnitts“ durch „in § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Vorschriften“ ersetzt.

204 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) hat die Überschrift des Abschnitts eingefügt.

UMNUMMERIERUNG

01.02.2003.—Artikel 47 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat den Achten Abschnitt in den Neunten Abschnitt unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 11a des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übergangsvorschriften“.

UMNUMMERIERUNG

§ 114 Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes

(1) Wenn der versicherte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, sind bei Renten wegen Todes als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Erwerbseinkommen,
2. Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatz Einkommen), mit Ausnahme von Zusatzleistungen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(3) Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8. Als Zusatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten Leistungen der öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherungen sowie bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Teil, der auf einer Höherversicherung beruht.

(4) Wenn der versicherte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, ist das monatliche Einkommen zu kürzen

1. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, die nach den besonderen Vorschriften für die knappschaftliche Rentenversicherung berechnet sind, um 25 vom Hundert,
2. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 42,7 vom Hundert bei Leistungsbeginn vor dem Jahre 2011 und um 43,6 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010 und
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 29 vom Hundert bei Leistungsbeginn vor dem Jahre 2011 und um 31 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010.

Dies gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(5) Bestand am 31. Dezember 2001 Anspruch auf eine Rente wegen Todes, ist das monatliche Einkommen bis zum 30. Juni 2002 zu kürzen

1. bei Arbeitsentgelt um 35 vom Hundert, bei Arbeitseinkommen um 30 vom Hundert, bei Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaften auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, jedoch nur um 27,5 vom Hundert,
2. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, die nach den besonderen Vorschriften für die knappschaftliche Rentenversicherung berechnet sind, um 25 vom Hundert und bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 27,5 vom Hundert,
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 37,5 vom Hundert.²⁰⁵

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat den Neunten Abschnitt in den Achten Abschnitt unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Überschrift des Abschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übergangs- und Außerkrafttretensvorschriften“.

UMNUMMERIERUNG

01.01.2016.—Artikel 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat den Achten Abschnitt in den Neunten Abschnitt unnummeriert.

01.01.2017.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) hat den Neunten Abschnitt in den Elften Abschnitt unnummeriert.

§ 115²⁰⁶

01.01.2002.—Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) in der Fassung des Artikel 33 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.2007.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „25,3 vom Hundert“ durch „29 vom Hundert bei Rentenbeginn vor dem Jahre 2011“ ersetzt.

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 21a lit. a des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 „bei Leistungsbeginn vor dem Jahre 2011 und um 43,6 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010“ nach „Hundert“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 „Rentenbeginn“ durch „Leistungsbeginn“ ersetzt und „und um 31 vom Hundert bei Leistungsbeginn nach dem Jahre 2010“ am Ende eingefügt.

01.07.2015.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) hat in Abs. 2 „sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen“ am Ende gestrichen.

206 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 44 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt.

AUFHEBUNG

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2838) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115 Entgeltumwandlung

Die für eine Entgeltumwandlung verwendeten Entgeltbestandteile gelten nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2, soweit der Anspruch auf die Entgeltbestandteile bis zum 31. Dezember 2008 entsteht und soweit die Entgeltbestandteile 4 vom Hundert der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen.“

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115 Vorfinanzierung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises

„Die Finanzierung für die Errichtung und den Betrieb der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren erfolgt für den Zeitraum 2009 bis einschließlich 2013 durch einen verlorenen Zuschuss aus Bundesmitteln in Höhe von jährlich bis zu 11 Millionen Euro, insgesamt in Höhe von bis zu 55 Millionen Euro.“

QUELLE

16.08.2014.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2019.—Artikel 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

Vom 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2018 gilt § 8 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.“

QUELLE

§ 115a²⁰⁷

§ 116 Übergangsregelungen für bestehende Wertguthaben

(1) Wertguthaben für Beschäftigte, die am 1. Januar 2009 abweichend von § 7d Abs. 1 als Zeitguthaben geführt werden, können als Zeitguthaben oder als Entgeltguthaben geführt werden; dies gilt auch für neu vereinbarte Wertguthabenvereinbarungen auf der Grundlage früherer Vereinbarungen.

(2) § 7c Abs. 1 findet nur auf Wertguthabenvereinbarungen Anwendung, die nach dem 1. Januar 2009 geschlossen worden sind.

(3) Für Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b, die vor dem 31. Dezember 2008 geschlossen worden sind und in denen entgegen § 7e Abs. 1 und 2 keine Vorkehrungen für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers vereinbart sind, gilt § 7e Abs. 5 und 6 mit Wirkung ab dem 1. Juni 2009.²⁰⁸

§ 116a²⁰⁹

28.03.2020.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.11.2020.—Artikel 11 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

Vom 1. März 2020 bis einschließlich 31. Oktober 2020 gilt § 8 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens fünf Monate oder 115 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.“

207 QUELLE

01.01.2002.—Artikel 6 Nr. 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 115a Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht

Artikel 229 § 6 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt entsprechend bei der Anwendung des § 25 Abs. 2 Satz 1 und des § 27 Abs. 3 in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung.“

208 QUELLE

01.08.2002.—Artikel 3 Nr. 19 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2787) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 45 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 116 Löschung der besonderen Datei der Datenstelle der Rentenversicherung

Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger löscht am 2. Januar 2004 die in der besonderen Datei gespeicherten Meldungen nach § 104 in der am 31. März 1999 geltenden Fassung.“

QUELLE

01.01.2009.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) hat die Vorschrift eingefügt.

209 QUELLE

01.10.2009.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 117 Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner

Soweit die Ausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner für Versorgungsleistungen der Knappschaftsärzte und Knappschaftszahnärzte die entsprechenden Einnahmen übersteigen, sind sie abweichend von § 71 Abs. 2 der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht zu erstatten.²¹⁰

§ 118 Übergangsregelung für Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst

§ 23c Absatz 2 gilt nicht für Einnahmen aus einer vor dem 11. April 2017 vereinbarten Tätigkeit als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst.²¹¹

„§ 116a Übergangsregelung zur Beitragshaftung

§ 28e Absatz 3b und 3d Satz 1 in der am 30. September 2009 geltenden Fassung finden weiter Anwendung, wenn der Unternehmer mit der Erbringung der Bauleistungen vor dem 1. Oktober 2009 beauftragt worden ist.“

210 QUELLE

01.01.2004.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 46 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) hat in der Überschrift „Bundeskknappschaft“ durch „knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner“ ersetzt.

30.03.2005.—Artikel 1 Nr. 18a lit. a des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat in Abs. 1 Satz 1 „und im Jahr 2005 zu 30 Prozent“ nach „10 Prozent“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18a lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Prozentsatz nach Satz 1“ durch „für das Jahr 2005 anzuwendende Prozentsatz“ ersetzt.

01.07.2006.—Artikel 8 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I S. 1402) hat in Abs. 1 Satz 1 „und“ nach „10 Prozent“ durch ein Komma ersetzt und „und im Jahr 2006 zu 50 Prozent“ nach „30 Prozent“ eingefügt.

Artikel 8 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „2005“ durch „2006“ ersetzt.

01.04.2007.—Artikel 5 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) hat in Abs. 1 Satz 1 „und“ nach „30 Prozent“ durch ein Komma ersetzt und „und ab dem 1. April 2007 zu 100 Prozent“ nach „50 Prozent“ eingefügt.

Artikel 5 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den darauf folgenden Jahren steigt der für das Jahr 2006 anzuwendende Prozentsatz um jährlich jeweils 10 Prozentpunkte.“

11.08.2010.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) § 71 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der knappschaftlichen Rentenversicherung die Verwaltungsausgaben der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner im Jahr 2004 zu 10 Prozent, im Jahr 2005 zu 30 Prozent, im Jahr 2006 zu 50 Prozent und ab dem 1. April 2007 zu 100 Prozent erstattet werden.“

Artikel 1 Nr. 22 lit. b desselben Gesetzes hat „Absatz 1 und“ nach „von“ gestrichen.

211 QUELLE

01.04.2005.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 118 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

§ 22 Abs. 1 in der ab 1. April 2005 geltenden Fassung ist nur auf Fälle anzuwenden, in denen das Insolvenzereignis nach dem 1. April 2005 eingetreten ist.“

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

§ 119 Berücksichtigung von Versorgungskrankengeld

Bei der Anwendung von § 7 Absatz 3 Satz 3, § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und § 23c Absatz 1 Satz 1 gilt das Versorgungskrankengeld als Krankengeld der Sozialen Entschädigung.²¹²

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 118 Bundeseinheitliche Regelung

Von den in § 95 Abs. 1 Nr. 4 und 5, § 99 Abs. 7 und den §§ 102 und 103 Abs. 3, 4 und 6 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.“

QUELLE

11.04.2017.—Artikel 1a Nr. 3 des Gesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778) hat die Vorschrift eingefügt.

212 QUELLE

01.01.2006.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2269) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2008.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 119 Übergangsregelungen zur Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Beiträge für Dezember 2005, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, sind nach § 23 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung fällig.

(2) Werden Beiträge für Januar 2006, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind, nicht bis zur Fälligkeit nach § 23 Abs. 1 Satz 2 gezahlt, sind sie jeweils in Höhe von einem Sechstel der Beitragsschuld mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 fällig.“

QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 12 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 119 Übergangsregelungen zum Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises

(1) Die Zentrale Speicherstelle hat zu gewährleisten, dass das Abrufverfahren am 1. Januar 2012 vollständig funktionsfähig ist.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales den abrufenden Behörden auf deren Antrag gestatten, Aufgaben und Befugnisse nach dem Sechsten Abschnitt zu Erprobungszwecken vor dem 1. Januar 2012 wahrzunehmen. Ein entsprechender Antrag der abrufenden Behörde ist an die Zentrale Speicherstelle zu richten.

(3) § 97 Abs. 1 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2009 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Arbeitgeber für Erprobungszwecke nur auf Anforderung der Zentralen Speicherstelle für jeden Beschäftigten, Beamten, Richter oder Soldaten monatlich gleichzeitig mit der Entgeltabrechnung eine Meldung zu erstatten hat, welche die Daten enthält, die in die erfassten Nachweise (§ 95 Abs. 1) aufzunehmen sind.

(4) Der Arbeitgeber bleibt unbeschadet der Meldungen nach § 97 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2011 verpflichtet, die erfassten Nachweise auch in der bis zum 2. April 2009 vorgeschriebenen Form abzugeben, soweit in dem für den jeweiligen Nachweis geltenden Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

AUFHEBUNG

26.11.2019.—Artikel 122 Nr. 19 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 119 Übergangsregelungen zur Aufhebung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises; Löschung der bisher gespeicherten Daten

(1) Alle Daten, die nach den §§ 96, 97 sowie 99 bis 102 in der bis zum Ablauf des 2. Dezember 2011 geltenden Fassung an die Zentrale Speicherstelle und an die Registratur Fachverfahren übermittelt wurden und gespeichert werden, sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises entstandenen und gespeicherten Daten sind von der Zentralen Speicher-

§ 120²¹³**§ 121 Übergangsregelung zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der gesetzlichen Krankenkassen**

§ 35a Absatz 6a Satz 4 und 5 gilt nicht für die Verträge, denen die Aufsichtsbehörde bereits bis zum 10. Mai 2019 zugestimmt hat. Die zur Zukunftssicherung eines Vorstandsmitgliedes vertraglich vereinbarten nicht beitragsorientierten Zusagen, denen die Aufsichtsbehörde bereits bis zum 10. Mai 2019 zugestimmt hat, dürfen auch bei Abschluss eines neuen Vertrages mit diesem Vorstandsmitglied in dem im vorhergehenden Vertrag vereinbarten Durchführungsweg und Umfang fortgeführt werden.²¹⁴

§ 122 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

Für Personen, die Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 793) geändert worden ist, erhalten, gelten die Vorschriften des § 7 Absatz 3 Satz 3, des § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, der §§ 4 und 8 sowie 23c Absatz 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung weiter.²¹⁵

stelle und der Registratur Fachverfahren unverzüglich zu löschen. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat den nach § 99 Absatz 3 Satz 2 in der bis zum Ablauf des 2. Dezember 2011 geltenden Fassung verwalteten Datenbank-Hauptschlüssel unverzüglich zu löschen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 bleiben die Zentrale Speicherstelle und die Registratur Fachverfahren nach § 96 in der bis zum Ablauf des 2. Dezember 2011 geltenden Fassung bestehen, bis die Löschung der bei der jeweiligen Stelle gespeicherten Daten nach Absatz 1 abgeschlossen ist.“

QUELLE

01.01.2024.—Artikel 31 Nr. 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat die Vorschrift eingefügt.

213 QUELLE

02.04.2009.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

03.12.2011.—Artikel 4 Nr. 11 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 120 Außerkrafttreten

(1) § 119 tritt am 1. Januar 2012 außer Kraft.

(2) § 115 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.“

QUELLE

01.01.2018.—Artikel 7a Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 120 Übergangsregelung zur Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

§ 51 Absatz 6 Nummer 5 und § 59 Absatz 3 in der jeweils bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung finden bis zum Ende der Amtsperiode weiterhin Anwendung auf bis dahin bereits gewählte Mitglieder eines Selbstverwaltungsorgans einschließlich ihrer Stellvertreter. Maßgeblich ist der Wahltag im Sinne des § 54 Absatz 3.“

214 QUELLE

11.05.2019.—Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) hat die Vorschrift eingefügt.

215 QUELLE

§ 123 Übergangsregelung

(1) § 85 Absatz 3c Satz 2 findet nur Anwendung, soweit Versicherungsträger nach dem 30. Juni 2020 eine Einrichtung gründen oder erwerben, sich an einer Einrichtung beteiligen oder eine Beteiligung an einer Einrichtung erhöhen; die am 30. Juni 2020 bereits bestehenden Einrichtungen dürfen weitergeführt werden.

(2) Vermögensgegenstände, die der Versicherungsträger vor dem 1. Januar 2023 nach den §§ 80 bis 86 in der bis dahin geltenden Fassung zulässigerweise erworben hat, dürfen zur Vermeidung von Verlusten längstens bis zu ihrer Fälligkeit im Vermögen gehalten werden oder, soweit keine Fälligkeit besteht, längstens bis zum 31. Dezember 2024, wenn die Anlage in diese Vermögensgegenstände in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung nicht mehr zulässig ist. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die bis zum 31. Dezember 2022 in das Deckungskapital für Altersrückstellungen überführt wurden, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 2042 gehalten werden.

(3) Vermögensgegenstände, die dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind und die der Versicherungsträger am 31. August 2022 der Rücklage zugeordnet hat, müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2025 dem Verwaltungsvermögen zugewiesen werden.²¹⁶

§ 124²¹⁷

§ 125²¹⁸

01.01.2024.—Artikel 31 Nr. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2025.—Artikel 37 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) hat die Vorschrift aufgehoben.

216 QUELLE

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Übergangsregelung zur Struktur der Einrichtungen“.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

217 QUELLE

10.12.2020.—Artikel 7 Nr. 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 124 Übergangsregelung für das Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten für Elterngeld

Bis zum 31. Dezember 2021 kann die Datenstelle der Rentenversicherung in geeigneten Fällen an Pilotprojekten gemäß § 28 Absatz 4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes mitwirken. Die hierdurch entstandenen Kosten sind der Deutschen Rentenversicherung Bund zu erstatten. Das Nähere zur Mitwirkung und zum Kostenerstattungsverfahren regelt die Deutsche Rentenversicherung Bund in Einzelvereinbarungen mit den Projektverantwortlichen.“

218 QUELLE

01.01.2022.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248), Artikel 2c Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2112) sowie Artikel 12c Nr. 1 und Artikel 12f Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) haben die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 28 Abs. 13 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) in Verbindung mit Artikel 12c Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) und Artikel 4c des Gesetzes vom 23. März 2022 (BGBl. I S. 482) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

§ 126 Verzicht auf die elektronisch unterstützte Prüfung bei den Arbeitgebern

Auf Antrag des Arbeitgebers bei dem für die Prüfung nach § 28p Absatz 1 Satz 1 zuständigen Rentenversicherungsträger kann für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2026 auf eine elektronische Übermittlung der gespeicherten Daten nach § 28p Absatz 6a verzichtet werden.²¹⁹

§ 127²²⁰

„§ 125 Pilotprojekt zur Meldung der Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten an den Arbeitgeber

(1) Die Krankenkasse kann nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches eine Meldung zum Abruf für den Arbeitgeber erstellen, die die folgenden Daten enthält:

1. den Namen des Beschäftigten,
2. den Beginn und das Ende der Arbeitsunfähigkeit,
3. das Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit,
4. die Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung und
5. die Angabe, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall oder sonstigem Unfall oder auf den Folgen eines Arbeitsunfalls oder sonstigen Unfalls beruht.

In den Fällen, in denen die Krankenkasse die Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches für einen geringfügig beschäftigten Versicherten erhält, kann sie die Daten nach Satz 1 für die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ausgleich der Arbeitgeberzuwendungen für Entgeltfortzahlung zuständige Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ausschließlich für die Zwecke des Erstattungsverfahrens nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz zum Abruf bereitstellen. Arbeitgeber können die Daten nach Satz 1 bei der zuständigen Krankenkasse durch systemgeprüfte Programme abrufen. Beauftragt der Arbeitgeber einen Dritten mit dem Abruf, darf dieser die Daten verarbeiten. Unberührt bleibt die Verpflichtung des behandelnden Arztes, dem Versicherten eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit nach § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 des Fünften Buches in Verbindung mit § 5 Absatz 1a Satz 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes auszuhändigen.

(2) Stellt die Krankenkasse auf Grundlage der Angaben zur Diagnose in den Arbeitsunfähigkeitsdaten nach § 295 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches und auf der Grundlage von weiteren ihr vorliegenden Daten fest, dass die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall wegen anrechenbarer Vorerkrankungszeiten für einen Arbeitgeber ausläuft, so kann sie dem betroffenen Arbeitgeber eine Meldung mit den Angaben über die für ihn relevanten Vorerkrankungszeiten übermitteln. Satz 1 gilt nicht für geringfügig Beschäftigte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigte nach den §§ 8a und 12.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei Eingang der Daten nach § 301 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 7 des Fünften Buches mit der Maßgabe, dass die Meldung abweichend von Absatz 1 Satz 1 nur die Daten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und den Beginn, die voraussichtliche Dauer und das Ende des stationären Krankenhausaufenthaltes zu enthalten hat.

(4a) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei Eingang von Arbeitsunfähigkeitsdaten, wenn sie nach § 201 Absatz 2 des Siebten Buches an die Krankenkassen übermittelt werden. Für die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten an die Krankenkassen werden die Dienste der Telematikinfrastruktur nach dem Fünften Buch genutzt, sobald diese zur Verfügung stehen.

(5) Das Nähere zu den Datensätzen und zum Verfahren regelt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Grundsätzen. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände ist vor der Genehmigung anzuhören.

(6) Die teilnehmenden Krankenkassen haben monatlich dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen über die Erfahrungen mit dem Meldeverfahren zu berichten.“

219 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt.

§ 128 Außerordentliche Hemmung der Verjährung

In den Fällen, in denen eine Prüfung nach § 28p bei einem Arbeitgeber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 durchzuführen ist, die Prüfung aber auf Grund der Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden konnte, ist die Verjährung von Beitragsansprüchen, die in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 fällig geworden sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 und von Beitragsansprüchen, die in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 fällig geworden sind, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gehemmt.²²¹

§ 129 Übergangsregelung für die Zulassung der Arbeitnehmervereinigungen für die Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023

Für die Sozialversicherungswahlen im Jahr 2023 gilt § 48a Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 jeweils in der bis zum Ablauf des 17. Februar 2021 geltenden Fassung.²²²

§ 130 Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen aus ärztlichen Tätigkeiten in Corona-Impfzentren

Einnahmen aus Tätigkeiten als Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt oder Apothekerin oder Apotheker in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam sind nicht beitragspflichtig. Für Tätigkeiten, bei denen die Einnahmen nach Satz 1 nicht beitragspflichtig sind, bestehen keine Meldepflichten nach diesem Buch.²²³

220 QUELLE

01.07.2020.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 127 Bericht über die Untersuchung zur strukturierten Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Prüfung bei den Arbeitgebern

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat unter Beteiligung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht über die Ergebnisse einer Untersuchung zur strukturierten Übermittlung der notwendigen Daten für die Prüfung nach § 28p Absatz 6a im Bereich der Finanzbuchhaltung vorzulegen.“

221 QUELLE

31.12.2020.—Artikel 2 Nr. 10a des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat die Vorschrift eingefügt.

222 QUELLE

18.02.2021.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154) hat die Vorschrift eingefügt.

223 QUELLE

15.12.2020.—Artikel 14a Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

24.11.2021.—Artikel 4a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) hat in Satz 1 „31. Dezember 2021“ durch „30. April 2022“ ersetzt.

12.12.2021.—Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) hat in Satz 1 „Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt oder Apothekerin oder Apotheker“ nach „Arzt“ eingefügt und „30. April“ durch „31. Mai“ ersetzt.

01.06.2022.—Artikel 1a des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 938) hat in Satz 1 „in der Zeit vom 15. Dezember 2020 bis zum 31. Mai 2022“ nach „sind“ gestrichen.

§ 131 Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen aus ärztlichen Tätigkeiten in Corona-Testzentren

Einnahmen aus Tätigkeiten als Ärztin oder Arzt in einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Testteam sind in der Zeit vom 4. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 nicht beitragspflichtig. Für Tätigkeiten, bei denen die Einnahmen nach Satz 1 nicht beitragspflichtig sind, bestehen keine Meldepflichten nach diesem Buch. Satz 1 gilt nicht für Einnahmen aus einer vor dem 4. März 2021 vereinbarten Tätigkeit.²²⁴

§ 132²²⁵

§ 133 Übergangsvorschrift zur Besetzung der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Versicherungsträger

Ämter, die am 11. August 2021 bestehen, können entgegen § 35a Absatz 4 Satz 2 und entgegen § 36 Absatz 4 Satz 2 bis zu ihrem vorgesehenen Ende wahrgenommen werden. Bei Krankenkassen mit bis zu 500 000 Mitgliedern, deren Vorstand am 11. August 2021 aus zwei Mitgliedern besteht, ist einmalig die Wiederbestellung dieser Vorstandsmitglieder entgegen § 35a Absatz 4 Satz 2 zulässig.²²⁶

§ 134 Übergangsregelung zum Übergangsbereich

Bei Beschäftigten, die am 30. September 2022 in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 versicherungspflichtig waren, welche die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem 1. Oktober 2022 geltenden Fassung erfüllt, ist bis zum 31. Dezember 2023 beitragspflichtige Einnahme BE in dieser Beschäftigung der Betrag, der sich nach folgender Formel berechnet:

[Formel: BGBl. I 2022 S. 971]

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und FÜ der Faktor, der berechnet wird, indem der Wert 30 Prozent durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Die §§ 121 und 123 des Sechsten Buches sind anzuwenden. Für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2022 beträgt der Faktor FÜ 0,7509. Der Faktor FÜ für das Kalenderjahr 2023 ist vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis

224 QUELLE

04.03.2021.—Artikel 14b Nr. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) hat die Vorschrift eingefügt.

225 QUELLE

01.06.2021.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2021 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.11.2021.—Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2021 (BGBl. I S. 1170) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„§ 132 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit

Vom 1. März 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021 gilt § 8 Absatz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens vier Monate oder 102 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt. Satz 1 gilt nicht für eine vor dem 1. Juni 2021 begonnene Beschäftigung, die nicht geringfügig nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 in der bis zum 31. Mai 2021 geltenden Fassung ist.“

226 QUELLE

12.08.2021.—Artikel 24 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) hat die Vorschrift eingefügt.

zum 31. Dezember 2022 im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Satz 1 gilt nicht für Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind.²²⁷

§ 135 Bericht zur Einführung eines Betriebsstättenverzeichnisses

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht zur möglichen Konzeption eines Verzeichnisses zur bundeseinheitlichen Erfassung von Betriebsstätten für Zwecke der Prävention und der Kontrolle durch den Arbeitsschutz vorzulegen. Die Arbeitsschutzbehörden der Länder, die Bundesagentur für Arbeit und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sind an der Erarbeitung des Berichtes in geeigneter Weise zu beteiligen.²²⁸

227 QUELLE

01.10.2022.—Artikel 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 969) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

01.01.2025.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift aufgehoben.

228 QUELLE

01.01.2023.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) hat die Vorschrift eingefügt.